

## **6. Änderungssatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee zur Hauptsatzung vom 01. Februar 2006**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Mai 2015 die 6. Änderungssatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee zur Hauptsatzung vom 01. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 06.12.2011 erlassen:

### **Art. 1 Änderung des § 6 Abs. 1 Ausschüsse der Gemeindevertretung**

Der § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 01. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 06.12.2011 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Es werden durch die Gemeindevertretung nachfolgende beratende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V mit festgelegter Mitgliederstärke gebildet. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

<u>Name des Ausschusses</u>	<u>Anzahl der Mitglieder</u>
Finanz-, Sozial- und Wirtschaftsausschuss	7
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	14
Betriebsausschuss	7
Kunst- und Kulturausschuss	7
Rechnungsprüfungsausschuss	3

Der Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss setzt sich aus elf Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern.

Die weiteren Ausschüsse setzen sich aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

## **Änderung des § 7 Bürgermeister**

Der § 7 Abs. 1 Nr.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 01. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 06.12.2011 wird wie folgt neu gefasst:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro

Der § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 01. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 06.12.2011 wird um die folgenden Absätze 6 und 7 ergänzt:

(6) Der Bürgermeister entscheidet über

1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Zu den Entscheidungen nach Satz 1 Punkt 1 bis 6 hat der Bürgermeister die Stellungnahme und das Einvernehmen des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses einzuholen.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb von 100 €.

Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen über 100 € erfordern die Zustimmung der Gemeindevertretung.

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vitte auf Hiddensee, den 27.05.2015

  
Gens  
Bürgermeister